

Abdruck

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes L 21 -
"Im Anger Teil II" - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG

Der Gemeinderat Stadtbergen hat in seiner Sitzung vom 03.08.1982 die 1. Änderung des obenbezeichneten Bebauungsplanes beschlossen.

Mit der Änderung wurde das Bauamt der Gemeinde Stadtbergen beauftragt.

Die Änderung ist notwendig wegen der zu geringen Dachneigung. Durch die Anhebung der Dachneigung soll ein sinnvoller, wirtschaftlicher Ausbau des Dachgeschosses ermöglicht werden.

Die 1. Änderung erfaßt daher die Änderung des § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung.

Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist.

Die betroffenen und benachbarten Grundstücksbesitzer sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange werden gehört.

Gemeinde Stadtbergen

- Bauamt -

I. A.



Knecht

Dipl.-Ing. (FH)

GEMEINDE STADTBERGEN
Leitershofer Str. 1
8901 Stadtbergen
- Bauamt -

Abdruck

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes L 21
für das Gebiet "Im Anger Teil II"

Stadtbergen, 21.09.1982

Gemeinde Stadtbergen
- Bauamt -

I. A.



K n e c h t
Dipl.-Ing. (FH)

1. Änderung des Bebauungsplanes L 21 im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BBauG für das Gebiet "Im Anger Teil II"

Die Gemeinde Stadtbergen, Landkreis Augsburg, erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 6, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgende

S A T Z U N G

§ 1 Der vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 05.09.1980 Nr. 301-610-18/202 genehmigte und seit 13.03.1981 rechtsverbindliche Bebauungsplan für das oben bezeichnete Gebiet wird wie folgt geändert:

1. § 7 (Gestaltung der Gebäude) Abs. 1 und Abs. 2 wird hinsichtlich der Dachneigung geändert und erhält folgende Neufassung:
2. § 7 - Gestaltung der Gebäude -
 - (1) Die Hauptgebäude mit (I) können mit Sattel- oder Walm-dächern gebaut werden. Die Dachneigung außer dem Walm muß zwischen 24° und 35° liegen.
 - (2) Die Hauptgebäude mit (II) sind mit Satteldächern zu bauen. Die Dachneigung muß zwischen 24° und 35° liegen.
3. Die Absätze 3, 4 und 5 des § 7 werden unverändert beibehalten.

§ 2 Die Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadtbergen, den 03. März 1983.
Gemeinde Stadtbergen
.....
B e r t e l e
1. Bürgermeister

